
Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

Kanalabgabenverordnung

Der Marktgemeinde Thörl

Inhalt

§ 1 - Abgabeberechtigung.....	3
§ 2 - Kanalisationsbeitrag	3
§ 3 - Höhe des Einheitssatzes	3
§ 4 - Kanalbenützungsgebühr	3
§ 5 - Befreiungen	4
§ 6 - Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	4
§ 7 - Umsatzsteuer	4
§ 8 - Veränderungsanzeige	4
§ 9 - Wertsicherung des Gebührensatzes	4
§ 10 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten	4

§ 1 - Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Thörl werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 - Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955

§ 3 - Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, und somit **€ 14,31**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.020.570,94,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.899.884,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.120.686,94 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 47.805 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 - Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F.) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus der Summe der Kanalbereitstellungsgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **€ 1,33** je m² der Bruttogeschossflächen des betreffenden Gebäudes. Für die Berechnung der Fläche, welche der Gebührenermittlung zugrunde gelegt wird, kommt die Berechnungsart des Kanalisationsbeitrages (Bruttogeschossflächen) gern. § 4 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F. zur Anwendung.
- (4) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.
 - a. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler einmal jährlich ermittelt.
 - b. Befindet sich in einem Gebäude (Anlage) kein Wasserzähler, wird
 - I. der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Jahr mit je 50 m³ der zu den Stichtagen 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des Jahres gemeldeten Personen herangezogen, welcher als Berechnungsgrundlage für die zu entrichtende Verbrauchsgebühr dient.
 - II. Für Wohnobjekte ohne Wasserzähler und ohne aufrechte Meldungen nach dem Meldegesetz 1991 i.d.g.F. wird ein Wasserverbrauch von 50 m³ als Berechnungsgrundlage herangezogen.
 - III. Bei folgenden Betrieben ohne eingebauten Wasserzähler werden die angeführten Wasserverbräuche als Berechnungsgrundlage herangezogen:
 - für Gastronomiebetriebe je Sitzplatz..... 15 m³
 - für Beherbergungsbetriebe je Gästebett..... 12 m³
 - IV. Für folgende Gebäude ohne eingebauten Wasserzähler werden die angeführten Wasserverbräuche als Berechnungsgrundlage herangezogen:
 - für Milchkammern in landwirtschaftlichen Betrieben 50 m³
 - für Gartenhäuser und Stallgebäude..... 25 m³
 - für Vereinslokale, Schlacht- oder Schlagbrücken 35 m³
 - c. Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr wird der Betrag von **€ 1,49** je m³ Wasserverbrauch herangezogen.
- (5) Ist durch Beschädigung des Wasserzählers der Verbrauch nicht feststellbar, erfolgt die Berechnung der Verbrauchsgebühr analog nach Abs. 4 lit. b.
- (6) Ist ein Objekt nicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen und wurde zur Ermittlung des Wasserverbrauches ein Zähler aus dem Eigentum der Marktgemeinde Thörl verbaut, so gelten

die Wasserzählergebühren gemäß § 8 der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Thörl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Befreiungen

- (1) Eine Reduzierung der Verbrauchsgebühr für eine über den Wasserzähler gelaufene Wassermenge welche nachweislich nicht dem Kanalsystem zugeführt wurde ist über Antrag zu gewähren.
 - a. Bei Einbau eines zweiten Wasserzählers wird die nicht dem Kanalsystem zugeführte Wassermenge erfasst und bei der jährlichen Verrechnung in Abzug gebracht. (z.B. für Gartenbewässerung, Außenpools etc.)
Der Einbau des Wasserzählers erfolgt vom zuständigen Wassermeister der Gemeinde auf Kosten des Befreiungswerbers.
 - b. Für Betriebe mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch, wenn der Mehrverbrauch durch eine Abwasserdurchflussmessung, auf Kosten des Befreiungswerbers, jährlich, nachvollziehbar nachgewiesen wird und eine Messung über einen Wasserzähler nicht möglich ist.
Die Anrechnung des Verbrauches erfolgt sodann für das darauffolgende Kalenderjahr um einen der Messung entsprechenden prozentmäßig verminderten Betrag. Eine Anpassung erfolgt jährlich nach Vorlage des nächsten Messergebnisses. Wird unaufgefordert kein neues Messergebnis bis zum 30. September des Verrechnungsjahres vorgelegt, gelangt der Verbrauch laut Wasserzähler zur Verrechnung. Eine neue Ermäßigung ist erst wieder ab dem darauffolgenden Berechnungsjahr zu gewähren.
- (2) Die Anerkennung der über Subzähler oder andere Methoden ermittelten Mengen obliegen der Gemeinde.
- (3) Anträge auf eine Befreiung von der Verbrauchsgebühr sind jeweils bis zum 30. September für das darauffolgende Verrechnungsjahr bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 - Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, welcher an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 - Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer zuzurechnen.

§ 8 - Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 - Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebühren werden gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 i. d. g. F., mit Wirkung 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 10 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnungen vom 01. Mai 2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Günther Wagner